

STATUTEN

Ski- & Wanderklub Linden
(948)

Muri bei Bern, genehmigt am 16. Juni 2020

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann
Präsident



Bernhard Aregger
Geschäftsführer



Ski- und Wanderklub Linden
Postfach 26
3673 Linden

www.sc-linden.ch

Vereinsstatuten Ski- und Wanderklub Linden

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	1
2. Zweck und Ziele	1
3. Mitgliedschaft	2
4. Organe des Ski- und Wanderklubs Linden.....	2
5. Verschiedenes	4

Statuten Revision des Ski- und Wanderklubs Linden

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Ski- und Wanderklub Linden ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Der Ski- und Wanderklub Linden hat Sitz in Linden und besteht seit dem 9. April 1967.

Art. 2 Der Ski- und Wanderklub Linden gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband SSM (Schneesport Mittelland-Nordostschweiz) an. Der Ski- und Wanderklub Linden ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem Regionalverband SSM bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Klubstatuten.

2. Zweck und Ziele

Art. 3 Der Ski- und Wanderklub Linden bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie durch verschiedene Anlässe, das Zusammenbringen der unterschiedlichen Altersgruppen. Dabei stehen die Kameradschaft und Geselligkeit im Vordergrund. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4 Die Ziele des Ski- und Wanderklubs Linden sind folgende:

- Gleichgesinnte zusammenzubringen
- Brücke schlagen zwischen Alt und Jung
- Förderung des friedlichen Wettkampfs
- Gemeinsam sportliche Betätigung

Art. 5 Der Ski- und Wanderklub Linden erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- Freie Meinungsäusserungen und Abstimmungen an der HV
- Diverse kleinere Anlässe
- Klubinternes Skirennen
- Gemeinsame Aktivitäten wie Skifahren, Wandern und Biken

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des Ski- und Wanderklubs Linden sind:
- Aktiv
 - Passiv
 - Ehrenmitglied

Art. 7 **Aufnahme von Klubmitgliedern**

In den Ski- und Wanderklub Linden werden Frauen, Männer und Jugendliche entsprechend der passenden Mitgliedschaft aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Klubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski- und Wanderklub Linden damit einverstanden, dass der Ski-Klub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adressen, Geburtsdatum und Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- jeweiliger Regionalverband

Art. 8 **Ausschluss von Klubmitgliedern**

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Klubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Klub ausgeschlossen werden.

Art. 9 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Klubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Art. 10 **Mitgliederbeitrag**

Der Jahresbeitrag der Mitglieder des Ski- und Wanderklubs Linden wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge jeweils im Dezember für das kommende Jahr erhoben.

- Art. 11 Für die Verbindlichkeit des Ski- und Wanderklubs Linden haftet einzig das Klubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe des Ski- und Wanderklubs Linden

- Art. 12 Die Organe des Ski- und Wanderklubs Linden sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski- und Wanderklubs Linden. Sie findet jedes Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- b) Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung und sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Decharge.
- c) Ein- und Austritt von Klubmitgliedern
- d) Ernennung von Klubehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
- f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- i) Auflösung des Ski-Klubs
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 15 Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- die Änderung der Statuten (vgl. Art. 21)
- die Auflösung des Ski-Klubs (vgl. Art. 22)

Art. 16 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Klubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Klubversammlungen nicht möglich.

Art. 17 Im Vorstand des Ski- und Wanderklubs Linden sollten mindestens folgende Funktionen durch stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des Klubpräsidenten zwingend vorausgesetzt ist.

Art. 18 Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski- und Wanderklubs Linden. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Kluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Klubs. Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 19 Zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für weitere Perioden wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art. 20 Das Rechnungsjahr des Ski- und Wanderklubs Linden dauert vom 1. Oktober - 30. September

Art. 21 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 22 Die Auflösung des Ski- und Wanderklub Linden kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Klubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim entsprechenden Regionalverband zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Dieses Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Klub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Klub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde.

Art. 23 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski- und Wanderklub Linden vom 18.10.2019 beschlossen und ersetzen die alten genehmigten Statuten vom 25.09.1975. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Datum, Ort *14.06.2020, Linden*

Der Präsident

T. Schneider

Genehmigung durch Swiss-Ski

Die Sekretärin

